

Allgemeine Informationen für Ausländer und Ausländerinnen zu einer Anstellung in der Schweiz

Im Zusammenhang mit einem möglichen Anstellungsverhältnis in der Schweiz machen wir Sie mit verschiedenen Punkten vertraut, die uns wichtig erscheinen.

Anstellungsbedingungen

Grundsätzlich finden Sie sämtliche Anstellungsbedingungen in der Beilage Ihres Arbeitsvertrages, welchen Sie von Ihrem zukünftigen Arbeitgeber erhalten.

Hier einige Informationen vorab:

Die wöchentliche Normalarbeitszeit für ärztliches Personal legt der jeweilige Arbeitgeber fest.

Der Bruttolohn setzt sich zusammen aus einem fixen Lohnanteil (Monatslohn x 13) und allfälligen Sozialzulagen (Familienzulagen). Massgebend für die Lohnfestlegung sind das Alter, die Erfahrungsjahre und die Anforderungen an die Stelle.

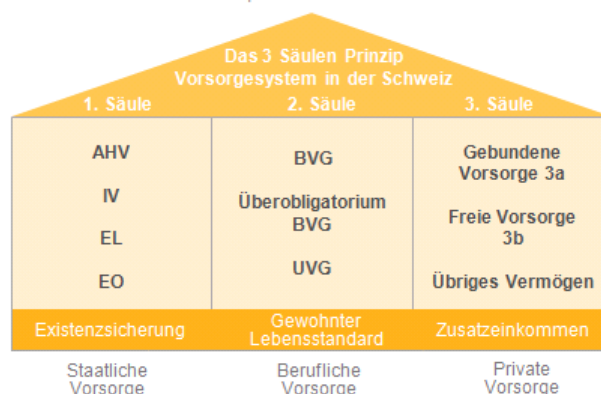
Statistische Informationen über die Schweiz

In der Schweiz leben rund 7,8 Mio. Einwohner. Die Schweiz ist in 26 Kantone unterteilt und es werden vier offizielle Landessprachen gesprochen: Deutsch, Italienisch, Französisch und Rätoromanisch. Hauptstadt der Schweiz ist Bern (ebenfalls Hauptstadt des Kanton Bern).

Sozialversicherungssystem in der Schweiz

Das Sozialversicherungssystem in der Schweiz ist grundsätzlich anders geregelt als im übrigen Europa. Es besteht aus dem Drei-Säulen-Modell:

Grafik: Das Drei-Säulen Prinzip



Erste Säule: Die erste Säule bilden Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV) zusammen. Sie ist die staatliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Zweite Säule: Die zweite Säule, die für Arbeitnehmende obligatorische Pensionskasse (die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), auch BVG genannt, ergänzt die erste Säule. Diese zwei Säulen sollen mindestens 60% des zuletzt bezogenen Lohnes sichern und damit die Fortsetzung der gewohnten Lebensführung ermöglichen.

Dritte Säule: Die dritte Säule (Selbstvorsorge zur Deckung weiterer Bedürfnisse) ist freiwillig.

Diese drei Säulen sind seit 1972 in der Bundesverfassung verankert und sollen den individuellen Bedarf im Rentenalter decken sowie den gewohnten Lebensstandard ermöglichen. Die Erwerbersatzordnung für Dienstleistende, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagenordnung, die Krankenversicherung sowie die Unfall- und Militärversicherung runden das schweizerische Sozialversicherungssystem ab.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Erwerbersatzordnung (EO)

Arbeitnehmende und Arbeitgebende leisten für die drei oben genannten Versicherungen Beiträge von je 5.15% des Bruttolohnes. Jede Person, die Beiträge bezahlt, erhält einen AHV-Versicherungsausweis mit einer Versichertennummer. Der Versicherungsausweis AHV/IV muss privat aufbewahrt werden. Bei jedem Stellenwechsel muss eine Kopie dem Arbeitgeber zur Registrierung abgegeben werden.



Ziel der Vorsorge ist die Sicherung des Existenzminimums bei Erreichen des AHV-Rentenalters. Das Rentenalter liegt heute bei den Männern bei 65 Jahren, bei Frauen bei 64 Jahren (kann betrieblich variieren). Leistungen werden erst nach erfolgter Anmeldung ausgerichtet.

Personen aus dem EU/EFTA Raum haben Rentenanspruch im Heimatland. Diese sind durch die verschiedenen Abkommen zwischen den einzelnen Ländern geregelt. Der Anspruch ist im Einzelfall zu klären.

Invalidenversicherung (IV)

Hauptziel dieser Versicherung ist die Ein- bzw. Wiedereingliederung von durch Geburtsgebrechen, Krankheits- oder Unfallfolgen behinderter Personen.

Erwerbersatzordnung (EO-MSE)

Diese Versicherung deckt den Verdienstausfall von Personen ab, die in der Schweizer Armee Dienst leisten. Zusätzlich wird den erwerbstätigen Frauen, die ein Kind geboren haben, eine Mutterschaftsentschädigung (MSE) in Form von Taggeldern ausbezahlt. Beiträge an die EO zahlen alle Personen, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelne Person je in die Lage kommt, von der Versicherung zu profitieren (Solidaritätsprinzip).

Pensionskasse (BVG)

Der Beruflichen Vorsorge obliegt es, die Basisleistungen der 1. Säule zu ergänzen und dafür besorgt zu sein, dass den Versicherten in der Schweiz die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht wird. Sie sind als Arbeitnehmer ab einer Lohnsumme von CHF 21'150.00 obligatorisch bei der Pensionskasse des jeweiligen Arbeitgebers versichert. Ein Reglement erhalten Sie mit Ihren Anstellungsbedingungen.

Die Leistungen der Pensionskasse ersehen Sie aus dem jährlich erstellten Versicherungsausweis. Bei einem Austritt aus Ihrem Unternehmen wird die Freizügigkeitsleistung (aus persönlichen Einlagen, Zinsen) berechnet. Diese Freizügigkeitsleistung wird dem neuen Arbeitgeber in der Schweiz überwiesen. Bei einem definitiven Wegzug ins europäische Ausland können die überobligatorischen Gelder unter bestimmten Umständen bar ausbezahlt werden, die obligatorischen, gesetzlichen Einlagen werden jedoch auf ein gesperrtes Konto einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen. Bei Erreichen des Rentenalters wird eine Rente fällig.

Unfallversicherung

Gegen Betriebsunfall sind Sie obligatorisch durch den Arbeitgeber versichert. Für die Nichtbetriebsunfallversicherung müssen Sie mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten. Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden vom Lohn abgezogen. Von der Unfallversicherung werden die Leistungen wie die Heilungskosten, das Taggeld sowie Renten bei Invalidität oder Todesfall abgedeckt. Familienangehörige, die nicht erwerbstätig sind, können bei der Krankenversicherung das Unfallrisiko einschliessen. Bitte besprechen Sie dieses Thema mit Ihrem Versicherungsberater in der Schweiz.

Krankenversicherung (KVG)

Die Krankenversicherung ist obligatorisch und privat zu regeln. Die obligatorische Grundversicherung umfasst bei allen Kranken-Versicherungsgesellschaften dieselben Leistungen, jedoch die Prämien unterscheiden sich je Gesellschaft und Wohnort, Alter und Geschlecht. Zusätzlich zu der Grundversicherung können Sie eine Zusatzversicherung in Ihre persönliche Police einbauen lassen. Für weitergehende Informationen lassen Sie sich am besten von einem Versicherungsberater informieren. Wir empfehlen Ihnen, das Unfallrisiko in der Grundversicherung auszuschliessen, da Sie über Ihren Arbeitsgeber bereits obligatorisch gegen Unfall versichert sind, sofern Sie mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten.

Einen Prämienvergleich zu den verschiedenen Krankenversicherungen liefert Ihnen: www.comparis.ch

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosenversicherung deckt die finanziellen Risiken bei Arbeitslosigkeit ab. Somit ersetzt die Arbeitslosenversicherung den betroffenen Personen, über einen gewissen Zeitraum und unter bestimmten Bedingungen das Erwerbseinkommen. Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung wird zu gleichen Teilen zwischen Arbeitgebenden (AG) und Arbeitnehmenden (AN) aufgeteilt. Bis zu einer Grenze von CHF 126'000.00 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2.2% des massgebenden Jahreslohnes (1.1% zu Lasten des AG, 1.1% zu Lasten des AN). Für alle Lohnanteile über CHF 126'000.00 wird ein Solidaritätsbeitrag erhoben, welcher 1% des massgeblichen Jahreslohnes beträgt (0.5% zu Lasten des AG, 0.5% zu Lasten des AN). Die Arbeitslosenentschädigung errechnet sich in der Regel auf Ihrem Einkommen der letzten sechs Monate (versicherter Lohn). Das Einkommen wird in Taggelder umgerechnet und je Werktag ausbezahlt. Die ersten fünf Kontrolltage gelten als Wartetage, die nicht entschädigt werden. Je nach Ihren persönlichen Verhältnissen erhalten Sie 70% oder 80% des versicherten Lohnes. Die Arbeitslosenentschädigung kann in bestimmten Fällen gekürzt werden.

Informationen dazu erhalten Sie unter www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitslos/erste_schritte/

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen

Mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie der Schweiz andererseits gelten vereinfachte Bestimmungen für EU/EFTA-Staatsangehörige. Für Staatsangehörige aus Drittstaaten gelten verschärfte Bestimmungen. Grundlage für die Einholung der Bewilligung sind der unterzeichnete Arbeitsvertrag, Diplome und Zeugnisse. Familienangehörige können in der Regel mit dem Familiennachzug in die Schweiz einreisen und erhalten eine Aufenthaltsbewilligung. Dies gilt insbesondere für EU/EFTA-Staatsangehörige.

Bestimmungen für EU / EFTA-Staatsangehörige

(Das Freizügigkeitsabkommen gilt nicht für Kroatien. Arbeitnehmende aus Kroatien unterliegen weiterhin den Vorschriften für Drittstaatsangehörige)

Für einen Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Monaten oder mehr als 90 Arbeitstagen haben EU/EFTA-Staatsangehörige aufgrund des Freizügigkeitsabkommens grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Seit dem 1. Juni 2016 gelten für alle Bürgerinnen und Bürger der EU-27/EFTA Staaten d.h. für die EU-25/EFTA (EU-17/EFTA und die EU-8) sowie die Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) die gleichen Bedingungen. Je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses wird eine:

Kurzaufenthalts- (Ausweis L EU/EFTA) oder
Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) bzw.
Grenzgäμβerbewilligung (Ausweis G EU/EFTA als Sonderbescheinigung)

erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung enthält gleichzeitig die Arbeitsbewilligung (Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit). Die Kantone (Migrationsämter) sind für das Ausstellen der Bewilligungen zuständig. Die Aufenthaltsbewilligung zum Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit gilt allgemein bedingungslos, das heisst sie berechtigt zur Aufnahme jedweder Tätigkeit, bei jedem Arbeitgeber in der ganzen Schweiz.

Bestimmungen für Staatsangehörige von Drittstaaten inklusive Kroatien

Zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unabhängig von der Aufenthaltsdauer ist eine Bewilligung erforderlich. Nach den Vorgaben des Ausländergesetzes können Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur an einen eng begrenzten Personenkreis erteilt werden: Führungskräfte, Spezialisten und andere sowie qualifizierte Arbeitskräfte. Die Bewilligung ist bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde durch den Arbeitgeber zu beantragen. Rechtsgrundlagen sind das Ausländergesetz (AuG) sowie flankierend unter anderem die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Die Bewilligung zum Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit nach AuG ergeht als arbeitsmarktlicher Vorentscheid. Erst nach einem positiven arbeitsmarktlichen Vorentscheid kann die Erteilung einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung zum Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit erfolgen. Für die Einholung der Bewilligung für Staatsangehörige von Drittstaaten sind einige Dokumente erforderlich:

Kompletter Lebenslauf
Kopie des Passes
Passfotos
Kopien von Zeugnissen
Kopien von Diplomen
Kopien von Zertifikaten (u.a. auch von Sprachkenntnissen)
Polizeiliches Führungszeugnis

Ihr zukünftiger Arbeitgeber ist darauf angewiesen, alle benötigten Unterlagen rasch zu erhalten, damit der Antrag vollständig an das zuständige Amt weitergeleitet werden kann. Die Bearbeitungsdauer beträgt zwischen vier bis sechs Wochen. Wird ein Gesuch um eine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit von der zuständigen Behörde befürwortet und befindet sich die betroffene Person noch im Ausland, so ermächtigt die zuständige Behörde die Auslandvertretung zur Visumausstellung. Besteht keine Visumpflicht, so stellt die zuständige Behörde der betroffenen Person auf Gesuch hin eine Zusicherung der Bewilligung aus. Vor Aufnahme der bewilligten Erwerbstätigkeit muss grundsätzlich eine Anmeldung bei der am Wohnort zuständigen Behörde erfolgen. Es ist verboten, in der Schweiz ohne Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nehmen Sie also keine Stelle an, bevor Sie sicher sind, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten, wenn dies von Gesetzes wegen erforderlich ist. Falls Sie ohne Bewilligung arbeiten, können Sie gebüsst werden. Vergessen Sie nicht, dass Sie ohne Bewilligung auch keine Sozialleistungen erhalten!

Eine Kopie der Bewilligung muss immer an die jeweilige Personalabteilung gesandt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

<http://www.aufenthaltsbewilligung-arbeitsbewilligung.ch>

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/eu-efta_buerger_schweiz.html

<http://www.personenfreizuegigkeit.admin.ch/fza/de/home/drittstaaten/ueberblick.html>

Erwerb von Grundstücken/Miete

In der Schweiz gibt es ein Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer und Ausländerinnen (BewG). Die Kantone erlassen die Richtlinien. Für Personen aus den EU und EFTA Staaten gelten diese Richtlinien nicht, sofern sie Wohnsitz in der Schweiz haben.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

www.immobilien-kaufen.ch/erwerb-von-grundeigentum-durch-auslaender

In der Schweiz leben europaweit die meisten Mieter und Mieterinnen. Die Situation bezüglich Mietwohnungen ist von Stadt zu Stadt verschieden, ebenso die Höhe der Mietpreise.

Kinder- und Familienzulagen

Ihr Arbeitgeber richtet die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss neuem Gesetz (FamZV) vom 1.1.2009 aus. Informationen zu Anmeldung und den nötigen Dokumenten erhalten Sie bei der jeweiligen Personalabteilung.

Schulsystem

Da die Schweiz keine natürlichen Ressourcen besitzt, haben Ausbildung und Wissen einen sehr hohen Wert. Da die Kantone für das Schulsystem zuständig sind, gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen. In der Schweiz besuchen die meisten Kinder öffentliche Schulen, welche durch die Steuern finanziert werden.

Es gibt folgende Schulstufen:

- Kindergarten (ist noch nicht in jedem Kanton obligatorisch und die Kantone bestimmen das Eintrittsalter, welches zwischen dem 4. und 5. Altersjahr ist. Je nach Kanton dauert der Besuch ein oder zwei Jahre)
- Volksschule (Schulbesuch obligatorisch, dauert in der Regel neun Jahre). Die Volksschule ist unterteilt in Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe.

Nach der obligatorischen Schulzeit kann ein Kind zwischen einer Fortführung der Schullaufbahn in einem Gymnasium oder der Berufslehre wählen. Mit dem Dualen Bildungssystem besitzt die Schweiz ein gut etabliertes und zukunftsweisendes Model.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<http://bildungssystem.educa.ch/de>

www.ausbildung-weiterbildung.ch/internationale-schulen-info.html

Mobilität in der Schweiz

Wenn Sie Ihr Auto in die Schweiz einführen möchten, lohnt es sich, eine grenznahe Garage zu besuchen, um allfällige Formalitäten zu erfahren. Neue Autos müssen in der Regel in der Schweiz nochmals versteuert werden. Sie dürfen in der Regel mit Ihrem Auto und ausländischen Kennzeichen ein Jahr mit einer Zollobewilligung in der Schweiz fahren. Bitte informieren Sie sich direkt beim Zoll über die Fristen und Vorgaben. Ihr Führerausweis ist ebenfalls innerhalb eines Jahres gegen einen schweizerischen Führerausweis umzutauschen. Der Umtausch erfolgt bei der Motorfahrzeugkontrolle im Wohnkanton.

Weitere Informationen unter:

www.hallo-schweiz.ch/CH_20d_auto_doks.htm

Die Schweiz verfügt über ein ausgezeichnetes öffentliches Verkehrsnetz wie Eisenbahn oder Postauto. Informationen zu den Fahrplänen finden Sie an allen Bahnhöfen oder im Internet unter www.sbb.ch.

Steuern

Einkommenssteuern werden in der Schweiz sowohl vom Bund (Bundessteuer) als auch von den Kantonen und Gemeinden (Staats- und Gemeindesteuer) erhoben. Da jeder der 26 Kantone ein eigenes Steuergesetz kennt, ist die Steuerbelastung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt. Aus diesem Grund ist ein Vergleich der Steuersätze nicht unproblematisch. Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche keine Niederlassungsbewilligung C besitzen, ihren steuerrechtlichen Wohnsitz jedoch in der Schweiz haben, werden die Steuern direkt vom Lohn abgezogen (Quellensteuer). Bei Bruttolöhnen über CHF 120'000.00 wird im Nachhinein von der Steuerbehörde eine Abrechnung mittels Steuererklärung vorgenommen. Zusätzlich wird eine Kirchensteuer erhoben, wobei der Steuersatz für Katholiken höher ist als für Evangelisch-Reformierte. Falls Sie Unterstützung bei der Steuererklärung benötigen, wenden Sie sich an einen Treuhänder. Diese Dienstleistung kostet in der Regel zwischen Fr. 300.00 und Fr. 1'000.00.

Weitere Informationen zu den Quellensteuern im Aargau finden Sie unter:

www.ag.ch/de/dfr/steuern/quellensteuer/quellensteuer.jsp

Einige nützliche Links

<http://www.directories.ch/gelbeseiten/>

www.comparis.ch

www.alle-immobilien.ch

www.homegate.ch

www.immobilienscout24.ch

www.admin.ch

www.bfm.admin.ch/bfm/de/home.html

www.ch.ch

www.comparis.ch/immigration

Adressen von Ärzten

Interessante Vergleiche

Link für Mietwohnungen in der Schweiz

Immobilien

Immobilien

Allgemeine Informationen der Bundesverwaltung

Informationen des Bundesamtes für Migration (BFM)

Interessanter Link der Eidg. Behörden

Comparis Link für Neuzuzüger in die Schweiz